

RS Vwgh 2000/3/22 99/03/0469

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.03.2000

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §4 Abs1;

StVO 1960 §4 Abs5;

Rechtssatz

Der Schlag auf das Autodach des mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang stehenden Lenkers eines Kfz ohne das von der Behörde festzustellende Hinzutreten von näheren, auf ein Unfallgeschehen mit Sachschaden hindeutenden Umständen (etwa eines darauf hinweisenden Zurufes des Unfallsbeteiligten oder eines Dritten), löst noch nicht die Meldepflicht iSd § 4 Abs 5 StVO aus.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999030469.X03

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at